

Badeordnung und Gebührenordnung für das Hallenbad des Zweckverbandes Lollar/Staufenberg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51, 93 Absatz 1 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I. S. 786), der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessenKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. 1 S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallenbad Lollar/Staufenberg in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2012 nachstehende Satzung (Badeordnung und Gebührenordnung für das Hallenbad Lollar-Staufenberg) erlassen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Bezahlen des Eintrittspreises unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen

(3) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

(4) Mit der Durchführung des Badebetriebes für die Öffentlichkeit wird der Verein der Freunde und Förderer des Hallenbades Lollar – Staufenberg und die DLRG als Beliehene vom Zweckverband beauftragt.

§ 2

Badegäste

(1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.

Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Anfallleidende, Menschen mit geistiger Behinderung ohne Aufsichtsperson und Betrunkene sowie Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder die Gesundheit anderer gefährdender Krankheiten.

(2) Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt zum Hallenbad.

§ 3

Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Entgeltes Zutritt zum Hallenbad.

(2) Der Einzeleintritt gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades.

(3) Die Schwimmkarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.

(4) Der Einlass von Badegästen kann jederzeit eingestellt werden, wenn eine Überfüllung des Bades zu befürchten ist und dadurch eine Gefährdung von Ruhe und Sicherheit eintreten kann.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten werden vom Vorstand festgesetzt und am Badeeingang sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht. In den Schulferien bleibt das Hallenbad grundsätzlich geschlossen. Letzter Badetag ist der Samstag vor Ferienbeginn. Erster Badetag nach den Ferien ist der erste Montag nach Ferienende.

(2) An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Hallenbad grundsätzlich geschlossen.

§ 5

Badezeit

(1) Die Badezeiten für die Öffentlichkeit sind zur Zeit:

Montags: von 20:00 bis 21:00 Uhr
Donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr
Samstags von 15:00 bis 17:00 Uhr
Sonntags von 09:30 bis 11:30 Uhr.

(2) Der Vorstand des Zweckverbandes kann die Badezeiten jederzeit ändern.

(3) Das Ende der Öffnungszeiten wird von der Schwimmaufsicht eine halbe Stunde vorher angekündigt. Bis zum Ablauf der Öffnungszeiten muss der Badegast das Schwimmbad verlassen haben.

§ 6

Kassenschluss

Der Einlass in das Hallenbad endet eine halbe Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten.

§ 7

Umkleidekabinen und Garderobenschränke

(1) Die Umkleidekabinen dürfen im Interesse aller Badegäste nicht unnötig lange in Anspruch genommen werden. Kinder unter 14 Jahren sollen zum Umkleiden die Sammelumkleideräume benutzen.

(2) Die Badegäste können zur Aufbewahrung von Kleidung und Gegenständen die bereitgestellten Garderobenschränke benutzen.

§ 8

Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Durch eine Schadenersatzleistung wird das Recht des Zweckverbandes, gegen den oder die Täter Antrag auf Strafverfolgung nach den geltenden Gesetzen zu stellen, nicht ausgeschlossen.

(2) Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigung der Anlagen wird ein Reinigungsentgelt von 10.-€ erhoben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist.

(3) Findet ein Badegast verunreinigte oder beschädigte Einrichtungen vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal

mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche zum Zwecke der Erlangung von Schadenersatz können nicht berücksichtigt werden.

(4) Fahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.

§ 9

Zutritt

(1) Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

(2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

(3) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

(4) Der Besuch des Bades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betreibers gestattet.

(5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird vom Zweckverband besonders geregelt.

§ 10

Betriebshaftung

(1) Wertgegenstände, Schmucksachen und Geld können nicht an der Kasse zur Aufbewahrung abgegeben werden.

(2) Beim Verlust von Wertsachen und Fundsachen wird bis zu einem Höchstbetrag von 150.- € haftet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Für Geld, Wertsache und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

(4) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Zweckverband oder dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

(5) Störungen im Betrieb rechtfertigen keine Schadenersatzforderungen; die

Benutzung des Bades erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Etwaige Schadensfälle sind vom verletzten oder geschädigten Badegast unverzüglich der Schwimmaufsicht anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, können Schadenersatzansprüche nicht anerkannt werden.

§ 11

Fundgegenstände

Gegenstände, die in dem Bad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Schwimmaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitere Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei dem Betreiber vorgebracht werden.

§ 13

Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Betreiber.

(2) Unterwäsche und Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.

(3) Badekleidung darf im Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 14

Körperreinigung

(1) Der Badegast hat sich vor dem Betreten des Badebeckens zu duschen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Körperrasuren sind nicht gestattet.

(2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Hallenbad nicht verwendet werden.

(3) Es wird empfohlen, vor Benutzung der Duschen und Becken die Toilette aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 15

Allgemeines Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Unter anderem ist nicht gestattet,

- a) mit Lederbällen zu spielen. Mit Plastik – und Gummibällen kann, soweit dies der Betrieb zulässt, im Becken gespielt werden, wenn andere Besucher dadurch nicht belästigt oder gefährdet werden;
- b) im Hallenbad und auf dem gesamten Gelände zu rauchen;
- c) auf dem Beckenumgang Getränke und Speisen mitzunehmen ;
- d) auf den Boden oder in das Wasser zu spucken;
- e) Glas und sonstige scharfe Gegenstände sowie Papier und Speisen mitzubringen;
- f) Tiere mitzubringen;
- g) Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung und Information der Aufsicht.

§ 16

Besonderes Verhalten im Bad

(1) Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

(2) Kleiderschwimmen im Schwimmbecken zwecks Abnahme einer Prüfung darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht erfolgen.

(3) Außerdem ist nicht gestattet,

- a) andere Badegäste unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an Einsteigeleitern oder Haltestangen zu sitzen oder zu turnen,
- d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- e) außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen,
- f) Schwimmflossen, Tauchbrillen und ähnliches zu verwenden.

§ 17
Aufsicht

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder entgegen zu nehmen.

(3) Die Aufsicht ist befugt, Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b) andere Badegäste belästigen,
c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

(4) Den in Absatz 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 18

Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen werden zwischen dem Zweckverband und dem Veranstalter besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen. Der allgemeine Badebetrieb kann nur aus diesem Grunde zeitweise oder eingeschränkt eingestellt werden.

§ 19
Gebühren

(1) Für die laufende Unterhaltung des Schwimmbades werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Benutzergruppen:
Fördervereinsmitglieder
Jahres - Schwimmkarte:

Erwachsene: 55.- €
Kinder: 40.- €
Familie: 130.- €

Einzeleintritt:
Entfällt

Nichtmitglieder

Jahres – Schwimmkarte:

Erwachsene: 80.- €

Kinder: 50.- €

Familie: 190.- €

Einzeleintritte:

Erwachsene: 3.- €

Kinder: 2.- €

Kinder bis 6 Jahre haben freien Eintritt. Studenten, sowie Behinderte (mind. 50% GdB) zahlen 2.- €. Für die Jahresschwimmkarte wird ein Pfand von 5.- € erhoben.

§ 20

Diese Satzung (Badeordnung) tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die seitherigen Regelungen außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Zweckverband Hallenbad
Lollar – Staufenberg
Der Verbandsvorstand

DS

gez.

Peter Gefeller
Bürgermeister

Bekanntmachung der Satzung des
„Zweckverbandes Hallenbad
Lollar/Staufenberg“

Die vorstehende Badeordnung und Gebührenordnung (Satzung) für das Hallenbad Lollar/Staufenberg in Form der Neufassung vom 12. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die beschlossene Satzung wurde der Aufsichtsbehörde angezeigt, sie bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.